

Nr. 12

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1941

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. Dezember 1941

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 247) Veränderungen der Nutzungsart oder Ertragsbedingungen von Bodenflächen
248) Kollebenliste für das 1. Vierteljahr 1942
249) Verbot der Kerzenbeleuchtung bei kirchlichen Veranstaltungen
250) Glöckelnläuten

II. Mitteilungen:

- 251) Felberbenpreis
252) Schriften
253) Gedicht
254) bis 256) Kriegsauszeichnungen

III. Personalien: 257) bis 262)

Im August 1941 fiel für das Reich im Angriff zwischen Narva und Petersburg der Gefreite in einem Artillerie-Regiment

Giegfried Sabisch

Kandidat der Theologie.

Sein Vaterstreich schreibt über ihn: „Als angehender Geistlicher hatte er sich in der heutigen Zeit einen schweren Beruf ausgeübt. Ich bin gewiß, daß ihm daher die wenigen Sekunden vor seinem Tode nicht schwer gefallen sind; ebenso wenig wie ihm sonst seine Pflicht Soldat zu sein je schwer gefallen ist. Er war ein beschworener, tüchtiger Soldat, aufrecht und bei Vorgesetzten und Kameraden gern geliehen. Er fiel im Kampf gegen das zerstörende Gift des Bolschewismus, im Kampf für ein größeres und freies deutsches Vaterland.“

Schwerin, den 5. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat
Schulz

I. Bekanntmachungen

247) G.-Nr. / 528 / III 9 g

Veränderungen der Nutzungsart oder Ertragsbedingungen von Bodenflächen

Nach § 12 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens vom 16. Oktober 1934 sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke, für die die Bodenschätzung abgeschlossen ist, verpflichtet, Umstände, die die Ertragsbedingungen einzelner Bodenflächen wesentlich verändern, z. B. Änderungen der Kulturlart (Nutzungsart), Ent- und Bewässerungen, Eindeichungen und ähnliches anzugeben.

Die Herren Geistlichen, Kirchenkönome, Kirchenprovisorien und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundbesitzes, für den die Bodenschätzung bereits abgeschlossen ist, werden angewiesen, der-

artige seit Durchführung der Schätzung eingetretene Veränderungen bis zum 31. d. Monat dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Schwerin, den 3. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat
J. U.: Niendorf

248) G.-Nr. / 261 / II 41 b

Kollebenliste für das 1. Vierteljahr 1942

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1942 werden hierdurch folgende Kolleben für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:
am 1. Januar (Neujahr): für das Kriegswinterhilfswerk des deutschen Volkes;

- am 11. Januar (1. n. Epiph.): für den Gustav-Adolf-Verein;
 am 25. Januar (3. n. Epiph.): für den Bau neuer Kirchen in Rostod;
 am 8. Februar (Sitzgesimt): für das Hainstein-Jugendwerk;
 am 22. Februar (Innozitit): für die Innere Mission;
 am 8. März (Ostuli): für das Kriegswinterhilfswerk des deutschen Volkes;
 am 15. März (Latare): Heiligabendfeier; für die Kriegsgräberfürsorge;
 am 29. März (Palmsonntag): für die kirchliche Frauenarbeit.

Die Kollektenerhebung wird bis zum 1. des folgenden Monats mit den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Propsteie wollen für den pünftlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbeitrag ihrer Propsteien umgehend an den Oberkirchenrat — Postfachkontor Hamburg 35682 — überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollekte eingegangen sind, sind bis zum 15. des folgenden Monats mit Angabe der Gründe der Unzufälligkeit auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat und der zuständigen Landesuperintendentur mitzuteilen.

In den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in der vorstehenden Kollektensliste angeordneten Kirchenkollektien strafbar ist.

Schwerin, den 8. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat
J. A.: Schulz

249) G.-Nr. / 183/1 V 20 b

Verbot der Kerzenbeleuchtung bei kirchlichen Veranstaltungen

Das Mecklenburgische Staatsministerium, Handelswirtschaftsamt, hat durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 1941 — Regierungsblatt Nr. 47, Seite 227 — mit sofortiger Wirkung folgende Ordnung erlassen:

1. Kerzen dürfen zum Zwecke der Verwendung bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Weihnachtsfeiern, Kameradschaftsabenden u. a. weder abgegeben, bezogen noch verbraucht werden.
2. Kerzen dürfen zur Verwendung in öffentlichen Lokalen weder abgegeben, bezogen noch verbraucht werden.

II. Mitteilungen

251) G.-Nr. / 198/ VI 38 m

Felderbsenpreis

Nach der Bekanntmachung vom 20. November 1941 in der Amtlichen Beilage zum Regierungs-

blatt Nr. 38/1941 beträgt die Vergütung für Felderbsen nach den Preisen zu Martini 1941 in Schwerin für 100 kg 20,30 RM.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß diese Ordnung auch für sämtliche kirchlichen Veranstaltungen in Kirchen und kircheneigenen Räumen, insbesondere Abendgottesdienste, Weihnachtsfeiern, Jahresabschlußgottesdienste und Neujahrs-gottesdienste gilt.

Schwerin, den 9. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

250) G.-Nr. / 207/ II 38 g

Glockenläuten

Nachstehend wird ein Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 10. November 1941 an die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenanzlei, bekanntgegeben.

Schwerin, den 10. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I-13046/41 II

Berlin W 8, den 10. November 1941
Leipziger Straße 3

Betrifft: Glockenläuten

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat mir mitgeteilt, daß die Kirchen wiederholt während der Übertragung von Führerreden die Glocken läuten und damit das Abhören der Sendungen stören. Dieser Missstand ist erneut bei der Übertragung der Führerrede zur Eröffnung des Winterhilfswerks am 3. Oktober 1941 aufgetreten. Ich bitte zu veranlassen, daß das Glockenläuten während der Übertragung von Führerreden in jedem Falle unterbleibt, es sei denn, daß besondere staatliche Anordnungen dieserhalb ergingen. Von dem Veranlaßten erbitte ich Nachricht.

Im Auftrage:
gez. Dr. Stähn

Um
die Deutsche Evangelische Kirche,
Kirchenanzlei, Berlin-Charlottenburg 2,
Marchstraße 2.

blatt Nr. 38/1941 beträgt die Vergütung für Felderbsen nach den Preisen zu Martini 1941 in Schwerin für 100 kg 20,30 RM.

Schwerin, den 5. Dezember 1941

252) G.-Nr. Anl. zu / 14 / II 37 g.2

Schriften

Gustav Mensching: Allgemeine Religionsgeschichte. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. 1940. 226 S., geb. 4.— RM.

Müsste ein Theologe nicht „Fachmann“ auf dem Gebiet der Religion sein? Dann müsste er eben Religionswissenschaftler sein! So billig darf es sich christliche Theologie nicht mehr machen, einfach zu erklären: aller andere Glaube sei „Religion“, Christentum nicht! Man braucht nur ein Buch wie dieses gutwillig zu lesen, um die Unsinngkeit dieses Dogmatismus einzusehen. Die Fülle der „Volksreligionen“ und die „Weltreligionen“ Buddhismus, Christentum und Islam führt M. uns vor Augen. Als Schüler Rudolf Ottos ist er bestens befähigt, uns jedesmal den eigentlichen *Herzschlag* spüren zu lassen. Zum ersten Male ist die Rassenfrage für den Auftritt des Werkes, aber auch in der grundsätzlichen Einstellung berücksichtigt worden. Dadurch erkennt man die Tiefe und Ungelläufigkeit des Problems Rasse und Religion: „In der Frühzeit beobachteten wir, daß mehrere Rassen eine gleichartige Religion haben, in der Spätzeit dagegen bietet eine Rasse die Basis für mehrere sehr verschiedene Religionen.“ (S. 22). „In der Weltreligiösen Verbündigung werden Bezirke innerhalb der menschlichen Erbsenz angesprochen, die vor aller rassischen Determinierung liegen.“ (S. 164). Natürlich gewinnt der Religionswissenschaftler einen tiefen Blick für die eigene Religion. Wem gäbe dies nicht zu denken: „Kultmagie und Kultmechanik bildet überall das Wesen der Vorhostreligion im Bereich der Hochreligion.“ (S. 185). „Aus dem tiefen und großartigen Taoismus wurde das genaue Gegenteil, eine schwindelhafte Zauberpraxis... Alle diese Ent-

artungen berufen sich auf Lao-tse.“ (S. 157). Das Besondere der christlichen Religion lehrt M. sehen „nicht in neuen Lehren und Erkenntnissen über Gott und Welt, sondern in der Eigenart der Persönlichkeit Jesu selbst“ (S. 190). Nur sieht Mensching Jesus noch ganz im Zusammenhang mit A. T. und Judentum. Wir meinen, daß nach den Arbeiten Grundmanns u. a. kein Religionswissenschaftler mehr von „jüdisch-christlichen Lehren“ (S. 212) sprechen dürfte.

Schwerin, den 28. November 1941

253) G.-Nr. / 81 / Ruhblant, Kirche, Orgel, Glocken

Geschenk

Von den Hinterbliebenen des verstorbenen Pastors Krüger, früher in Ruhblant, ist der Kirche in Ruhblant eine wertvolle Schnitzerei aus Eichenholz für den Altar geschenkt.

Schwerin, den 25. November 1941

Kriegsauszeichnungen

254) G.-Nr. / 33 / Reinede, Pers.-Alten

Der Leutnant Wilhelm Reinede, gefallen am 19. September 1941, ist nachträglich mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 26. November 1941

255) G.-Nr. / 62 / Rüb, Pers.-Alten

Der Sanitätsoldat Walter Rüb, Pastor in Grünow, ist mit Wirkung vom 1. November 1941 zum Sanitäts-Gefreiten befördert worden.

Schwerin, den 27. November 1941

256) G.-Nr. / 43 / Vagt, Pers.-Alten

Der Unteroffizier Fritz Vagt, Pastor in Gadebusch, ist zum Wachtmeister befördert worden.

Schwerin, den 5. Dezember 1941

III. Personalien

257) G.-Nr. / 272 / 1 Ruhblant, Pred.

Dem Pastor Hans Müller ist die Pfarre zu Ruhblant zum 1. Dezember 1941 verliehen worden.

Schwerin, den 21. November 1941

258) G.-Nr. / 8 / VI 31 e

Der Pastor Ruhblant in Friedland ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 zum Propst des Friedländer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 24. November 1941

259) G.-Nr. / 27 / Lemke, Pers.-Alten

Der Vikar Arnim Lemke in Benthen ist aus Anlaß seiner Übernahme in den aktiven Heeresdienst mit Wirkung vom 1. September 1941 aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Die Beauftragung des Vikars Lemke mit der Verwaltung der Pfarre Benthen wird hierdurch mit Wirkung vom 1. September 1941 zurückgenommen.

Schwerin, den 6. Dezember 1941

260) G.-Nr. / 1 / 1 Schwanbeck, Pred. (Notakte)

Der Pfarrverwalter Köster in Wittenburg ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Dezember 1941 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Schwanbeck beauftragt worden.

Schwerin, den 9. Dezember 1941

261) G.-Nr. / 46 / Krüger-Hahe, Pers.-Alten

Der Oberkirchenrat i. R. Dr. h. c. Georg Krüger-Hahe ist am 3. November 1941 heimgerufen worden.

Schwerin, den 27. November 1941

262) G.-Nr. / 6 / Fabisch, Pers.-Alten

Am 26. August 1941 fiel im Osten der Gefreite Siegfried Fabisch, Lehrvikar in Blankenhagen.

Schwerin, den 5. Dezember 1941